

RS OGH 1991/2/26 5Ob96/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

Norm

MRG §18

MRG §18a

MRG §19 Abs1 Z5

Rechtssatz

Für die Grundsatzentscheidung ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes oder einer Kreditzusage im Sinne des§ 19 Abs 1 Z 5 MRG nicht erforderlich, jedenfalls nicht in solchen Fällen, in denen die Notwendigkeit einer Hauptmietzinserrhöhung schon auf Grund des Umfanges der Arbeiten (unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Hauptmietzinsabrechnung) ohne Berücksichtigung der Verzinsung des einzusetzenden Kapitals feststeht. Für die Bewilligung einer vorläufigen Erhöhung des Hauptmietzinses unter Berücksichtigung der Verzinsung eines aufzunehmenden Darlehens müssen Verfahrensergebnisse vorliegen, die das aufzunehmende Darlehen und dessen Verzinsung bescheinigen. Dies kann gewiß durch Vorlage eines Finanzierungsplanes einschließlich allfälliger Kreditzusagen (§ 19 Abs 1 Z 5 MRG) geschehen, aber auch auf andere Weise.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 96/90
Entscheidungstext OGH 26.02.1991 5 Ob 96/90
Veröff: WoBl 1991,172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069996

Dokumentnummer

JJR_19910226_OGH0002_0050OB00096_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at